

§ 5 BbgHöfeOG (Brandenburg) — Gesetzliche Hoferbenordnung

Gesetz über die Höfeordnung für das Land Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Wenn der Erblasser oder die Erblasserin keine Bestimmung trifft, sind als Hoferben kraft Gesetzes in folgender Ordnung berufen:

die Kinder des Erblassers oder der Erblasserin und deren Abkömmlinge,

die Ehegattin des Erblassers oder der Erblasserin oder der Ehegatte der Erblasserin oder des Erblassers,

die Eltern des Erblassers oder der Erblasserin, wenn der Hof von ihnen oder aus ihren Familien stammt oder mit ihren Mitteln erworben worden ist,

die Geschwister des Erblassers oder der Erblasserin und deren Abkömmlinge.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 5 BbgHöfeOG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgH%C3%B6feOG/5>